

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Hördt
für die Haushaltsjahre 2016 und 2017
vom

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Mai 2013 (GVBl. S. 139), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	2016	2017
	Euro	Euro
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf (Pos. 10 + 21)	2.440.630	3.067.320
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf (Pos. 19 + 22)	3.024.250	2.975.140
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Pos. 28)	-583.620	92.180
2. im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf (Pos. 10 + 19)	2.200.780	2.864.360
die ordentlichen Auszahlungen auf (Pos. 17 + 20)	2.609.950	2.588.660
Saldo d. ordentl. Ein- und Auszahlungen (Pos. 22)	-409.170	275.700
die außerordentlichen Einzahlungen auf (Pos. 23)	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf (Pos. 24)	0	0
Saldo d. außerordentl. Ein- und Auszahlungen (Pos. 25)	0	0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf (Pos. 35)	418.730	1.115.520
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf (Pos. 42)	1.154.160	2.739.680
Saldo d. Ein- und Ausz. aus Investitionst. (Pos. 43)	-735.430	-1.624.160
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf (Pos. 45)	735.430	1.414.950
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf (Pos. 46)	39.220	45.490
Saldo d. Ein- und Ausz. aus Finanzierungst. (Pos. 47)	696.210	1.369.460

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2016	2017
	Euro	Euro
zinslose Kredite auf	0	0
verzinsten Kredite auf	735.430	1.414.950
zusammen auf	735.430	1.414.950

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für das Gemeindegewerk Hördt werden für das Wirtschaftsjahr 2016 festgesetzt auf:

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
auf 0 Euro
2. Kredite zur Liquiditätssicherung
auf 350.000 Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen
auf 0 Euro

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	300 v. H.
- Grundsteuer B auf	379 v. H.
- Gewerbesteuer auf	365 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

- für den ersten Hund	42, -- Euro
- für den zweiten Hund	66, -- Euro
- für jeden weiteren Hund	90, -- Euro
- für den ersten gefährlichen Hund	336, -- Euro
- für den zweiten gefährlichen Hund	528, -- Euro
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	720, -- Euro

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die wiederkehrenden Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Instandsetzung der öffentlichen Feldwege und für den Feldschutz werden gemäß §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 je ha auf 7,00 Euro festgesetzt.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt 9.401.334,19 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt 9.297.981,65 Euro, zum 31.12.2016 8.714.361,65 Euro und zum 31.12.2017 8.806.541,65 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000, -- Euro überschritten sind.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 20.000, -- Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Bewilligbare Fälle von Altersteilzeit sind in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 wie folgt vorhanden:

	2016	2017
a) Beamte	0	0
b) Arbeitnehmer	2	3

Hördt,
Ortsgemeinde

Frey, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen der Haushaltssatzung sind erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom bis von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem dienstags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, im Rathaus, Am Deutschordensplatz 1, 76761 Rülzheim in Zimmer 0.02 öffentlich aus.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom bis von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem dienstags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, im Rathaus, Am Deutschordensplatz 1, 76761 Rülzheim in Zimmer 0.02 öffentlich aus.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rülzheim,
Verbandsgemeindeverwaltung

Schardt, Bürgermeister

Haushaltsvermerke

1. Die Ansätze für Aufwendungen für die einzelnen Produkte sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Von der Deckungsfähigkeit nach Nr. 1 sind die Personalaufwendungen ausgenommen. Diese bilden einen eigenständigen, produktübergreifenden Deckungskreis. Ferner sind die Aufwendungen für Abschreibungen von der Deckungsfähigkeit nach Nr. 1 ausgenommen.
3. Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für die einzelnen Produkte sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Mehrerträge aus Spenden erhöhen die Aufwendungsansätze innerhalb des jeweiligen Produkts (§ 15 Abs. 2 GemHVO).